

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 25.

Erscheint jeden Donnerstag.

20. Juni 1839.

Ueber die Befoldung der Schullehrer aus Staatskassen.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Nächst den Rechtsgründen waren es Gründe der Nützlichkeit, um welcher willen die Schullehrerstellen unter die Staatsdienststellen aufgenommen werden sollen. Nehme ich diese zuletzt erwähnte Gattung von Gründen vor, so waren deren im Ganzen nur zwei aufgezählt: die Selbstständigkeit der Lehrer und die Ersparniß am Verwaltungsaufwande. Muß man nun auch dem Letzteren einigen Schein der Wahrheit zugestehen, so kann dagegen meiner festen Ueberzeugung nach von dem Ersteren keine Rede sein. Inwiefern sollten die Schullehrer unabhängig werden, wenn sie für Staatsdiener erklärt würden? Etwa weil sie dann mit den Schulvorständen nichts weiter zu thun haben würden? Da ist nun doch vor allen Dingen erst die Frage, ob die Schulvorstände nicht eben so gut bestehen könnten und vielleicht nicht eben so gut eingeführt worden wären, wenn die Schullehrer gleich von Haus aus zu Staatsdienern gemacht worden wären. Meint man aber, es verstehe sich das von selbst oder es sei wenigstens unerläßliche Bedingung, in diesem Falle die Schulvorstände wieder aufzuheben, so entsteht die zweite Frage: was damit gewonnen werden würde? Inwiefern haben denn die Schullehrer von den Schulvorständen so gar Schlimmes zu befürchten? Vielleicht bei der ersten Normirung des Dienstehaltens; sonst wüßte ich nicht. Ist der Dienstgehalt einmal fixirt, so gilt die darüber getroffene Bestimmung für alle Zeiten fort und das Unangenehme lag also bloß in der Uebergangsperiode. Was die Schulvorstände nach der ersten Einrichtung Unbequemeres bereiten und an Selbstständigkeit entziehen, ist entweder wider das Gesetz, oder es würde auch ohne Schulvorstände vorhanden sein. Mischen sie sich z. B. in die innere Einrichtung, in die innere Ver-

waltung der Schule, nun so werden sich wol die Lehrer das nicht gefallen zu lassen brauchen. Diejenige Kontrolle aber, welche die Schulvorstände über das Schulwesen nach dem Gesetz haben, würde meines Erachtens auch eingeführt worden sein, wenn man keine Schulvorstände geschaffen hätte. Die Sache wäre jedenfalls da gewesen, nur unter anderem Namen, in anderer Form. Uebrigens klingt der ganze Grund insofern ganz sonderbar, als man in der Regel die Gemeindebeamten (zu welchen also dergleichen die Schullehrer gehören) für unabhängiger und selbstständiger hält, als die Staatsdiener. — Endlich könnte man wol auch noch fragen, ob dieser Grund — die größere Selbstständigkeit der Lehrer, welche sie, zu Staatsdienern erklärt, zu erlangen vermögen — als allgemein nützlich angesehen zu werden vermag. Die Selbstständigkeit ist zunächst nur dem von Vortheil, der sie besitzt, und so weit, daß das Amt, der Lehrberuf, darunter litte, ist doch gewiß bei uns der Lehrerstand nicht gefesselt. Doch ich will diesen Punkt unentschieden lassen und nunmehr den zweiten „Nutzen“ der hier besprochenen Maasregel in einige Erwägung ziehen.

Was nun die Ersparniß am Verwaltungsaufwande anlangt, so habe ich oben gesagt, daß dieselbe einigen Schein der Wahrheit für sich habe. Aber es ist fürwahr auch nur Schein. Denn nicht gerechnet, daß dasjenige, was in die Staatskassen bezahlt wird, ebenfalls und noch weit mehr Einnahmeaufwand verursacht, als das in die Gemeindefassen zu entrichtende, und daß also in Ansehung der Vereinnahmung der Schulgelder nur ein unvortheilhafter Tausch Statt finden würde; so darf man auch nicht vergessen, daß in einer sehr großen Anzahl von Städten und namentlich Dörfern dergleichen, wo die Schulkasse eine Gemeindefache ist, gar kein Verwaltungsaufwand erfordert wird, weil dergleichen Einnehmerstellen als Ehrenämter angesehen werden. Wo aber auch etwas